

Staatsangehörigkeit und Einbürgerung von Palästinensern

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland den Staat „Palästina“ nicht anerkennt, ist natürlich ein aktueller palästinensischer Pass ein Lichtbilddokument, mit dem Personen regelmäßig ihre Herkunft nachweisen können, insbesondere wenn es zusätzlich auch noch eine entsprechende Personenstandsurkunde gibt.

Teilweise sind Palästinenser (vor allem syrisch stämmige) auch im Besitz von ausländischen (z.B. syrischen) Reiseausweisen für Ausländer („Travel-Document“, „Document de Voyage“). Auch dieses Lichtbilddokument kann regelmäßig – in Verbindung mit der entsprechenden Personenstandsurkunde – als Nachweis über die Herkunft dienen.

Mit diesem ausländischen (z.B. syrischen) Reiseausweis wäre außerdem belegt, dass sie trotz Geburt oder Aufenthalt in diesem Staat nicht die entsprechende (z.B. syrische) Staatsangehörigkeit besitzen.

Ob Palästinenser staatenlos sind, hängt generell davon ab, wo sie geboren sind und gelebt haben.

Hierbei ist zu beachten, dass die betreffenden Personen je nach Geburtsort und gegebenenfalls nach Aufenthalt eventuell die Staatsangehörigkeit der Nachbarstaaten Palästinas haben könnten; Ägypten, Syrien, Israel, Jordanien oder Libanon. Der Nichtbesitz dieser Staatsangehörigkeiten kann durch entsprechende Negativbescheinigungen belegt werden

Ungeklärt ist die Staatsangehörigkeit nur dann, wenn keine Behörde für den Einzelfall die Prüfung entsprechend dem vorherigen Absatz durchgeführt hat.

Personen, die im Gaza-Streifen oder im Westjordanland geboren sind und gelebt haben sind nach unseren Erkenntnissen in der Regel de facto staatenlos.

Wenn für die Einbürgerungsbehörde glaubhaft gemacht ist, dass jemand staatenlos ist, kommt eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) i. V. m. Ziffer 8.1.3.1 der Vorläufigen Anwendungshinweises Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) bereits nach 6-jährigem, rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet in Betracht. Diese Entscheidung kann die Einbürgerungsbehörde auch treffen, wenn die hiesige Ausländerbehörde keinen Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt hat.

Wenn die erforderliche Mindestaufenthaltszeit wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes zwischen einem früheren Inlandsaufenthalt und dem jetzigen Inlandsaufenthalt nicht erfüllt ist, können Zeiten des ersten Inlandsaufenthaltes auf die Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden, wenn ihnen integrierende Wirkung zukommt (Ziffer 12 b.2 VAH-Hessen). Dies ist z.B. bei einem in Deutschland absolvierten Studium oder Schulbesuch der Fall.